

Einladung

zur

10. Sitzung am Montag, dem 31. August 2026, 10.00 Uhr

in Erfurt, Landtag, Funktionsgebäude, Raum F 101

Tagesordnung:

I. Nichtöffentlicher Teil

**Die Tagesordnungspunkte 1 bis 4 werden
in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.**

II. Öffentlicher Teil

5. Antrag der Mitglieder der Fraktion der AfD im Untersuchungsausschuss 8/2 auf Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen gem. § 13 UAG

**hier: ehemalige Referatsleiter des Referats 52 „Auswertung Rechtsextremismus,
Linksextremismus, TIAZ“ des Amtes für Verfassungsschutz**

- Vorlage UA 8/2 - 92 -

dazu: Vorlage UA 8/2 - 108

hier: Beweisaufnahme gemäß anliegender Liste

**6. Antrag der Mitglieder der Fraktion der AfD im Untersuchungsausschuss 8/2 auf
Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen gem. § 13 UAG**

hier: Informationsweitergabe des Amts für Verfassungsschutz an Wahlorgane

- Vorlage UA 8/2 - 26 NF -

dazu: Vorlage UA 8/2 – 104/ 106

hier: Beweisaufnahme gemäß anliegender Liste

Henkel

Vorsitzender

Geladene Auskunftspersonen für die 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses 8/2
am 31. August 2026

Zeuge

11:00 Uhr

Zeuge

13:00 Uhr

Vorlage	Untersuchungsgegenstand/Beweistatsachen (ggf. zusammengefasst)
Vorlage UA 8/1 – 92 NF Beweisaufnahme und Ladung in der 9. Sitzung am 15. Juni 2026 beschlossen.	Zur Beweiserhebung zum Untersuchungsgegenstand [Ziffer] I. [Buchstabe] D des Einsetzungsbeschlusses, insbesondere ob und welche einzelnen Gutachten, Gutachtenbestandteile oder Folgegutachten im Amt für Verfassungsschutz zur Einstufung des Landesverbands Thüringen der AfD erstellt und bewertet wurden und wie die Behörde damit umgegangen ist, ist es beweiserheblich notwendig, die verantwortlichen Amtsträger persönlich zu befragen, die aufgrund ihrer Tätigkeit, Einbindung, Wahrnehmung oder Zuständigkeit im Referat 52 ‚Auswertung Rechtsextremismus, Linksextremismus, TIAZ‘ belastbare Aussagen treffen können. Die im Medienbericht ‚Der Kramer Komplex‘ dargestellten Vorgänge und Behauptungen bedürfen der weiteren Aufklärung und Überprüfung im Rahmen der Beweisaufnahme. „...Diesmal wird das geheime Gutachten 600 Seiten lang, alle zu beteiligten Referate werden einbezogen. Das Gutachten schreibt ein als fähig angesehener Politikwissenschaftler. Soweit, so gut - bis schließlich ein rund 30-seitiges Ergänzungsgutachten intern zur Debatte kommt. Es enthält u. a. Urteile des Bundesverfassungsgerichts, wie mit mehrdeutigen Aussagen im Kontext der Meinungsfreiheit umzugehen ist und dass hier tendenziell zugunsten des Betroffenen interpretiert werden muss.“ und „Das Ergänzungsgutachten hätte eine Überprüfung von Teilen der bisherigen Einstufung nach sich gezogen, sowie eine tiefergehende Evaluierung der Indemnitäts-Frage.“ sollen auf den Wahrheitsgehalt geprüft werden. Die Zeugen sollen insbesondere dazu vernommen werden, 1. ob und welche Gutachten, Ergänzungsgutachten, Vermerke, fachlichen Stellungnahmen oder sonstigen

	Bewertungsgrundlagen im Referat bekannt waren, erstellt, geprüft oder bearbeitet wurden; 2. welche Organisationseinheiten oder Amtsträger an deren Erstellung, Prüfung, Bewertung oder Weitergabe beteiligt waren; 3. ob es innerhalb des Amtes unterschiedliche fachliche Einschätzungen zur Bewertung einzelner Inhalte oder rechtlicher Maßstäbe gab; 4. wie mit abweichenden oder ergänzenden Bewertungen innerhalb der Behörde umgegangen wurde; 5. ob und in welcher Weise die Referatsleitung in Abstimmungs-, Entscheidungs- oder Vorlageprozesse eingebunden war; 6. welche Rolle das Referat bei der Vorbereitung, Bewertung oder Umsetzung behördlicher Entscheidungen im Zusammenhang mit der Einstufung des Landesverbands Thüringen der Alternative für Deutschland hatte.
--	--

Zeuge **14:30 Uhr**

Zeugin **15:00 Uhr**

Zeuge **15:30 Uhr**

Zeuge **16:00 Uhr**

Vorlage	Untersuchungsgegenstand/Beweistatsachen (ggf. zusammengefasst)
Vorlage UA 8/1 – 26 2. NF Beweisaufnahme und Ladung in der 8. Sitzung am 4. Mai 2026 beschlossen.	Zu der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag und insbesondere zum Beweis der im Zusammenhang mit Ziffer I. Buchstabe G Nr. 3 des Einsetzungsbeschlusses (Drucksache 8/657) zu untersuchenden Tatsachen, ‚ob spezifische Informationen aus dem Amt für Verfassungsschutz, gegebenenfalls unter Einflussnahme des Verfassungsschutzpräsidenten, an Wahlvorstände gegeben wurden und falls ja, wie und durch welche Stelle diese Informationen gesammelt und ausgewertet worden waren‘.